

2	112	<p>Kapitel 1240 Titel 42811 Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten</p> <p>Ansatz 2026 1.000</p> <p>Ansatz 2027 1.000</p>	<p>+ 1.000.000</p> <p>+ 1.500.000</p>	<p>a) Es soll nichtplanmäßiges Personal für die Mietenaufsicht auch für die Bezirksämter für Überprüfungen nach Mietrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Ahndung von Verstößen eingestellt und je nach Bedarf auf die Bezirksämter aufgeteilt und dorthin abgeordnet werden. Die BPos werden mit EG 10 TV-L ausgestattet. Der Ansatz fällt in 2026 geringer aus, da die Beschäftigten erst eingestellt und daher erst später im Jahr 2026 finanziert werden müssen. Je nach Einstellungszeitpunkt lassen sich aufgrund Durchschnittssatz für neu einzustellende Dienstkräfte zwischen 13 und 19 Personen rekrutieren.</p> <p>b) Einfügung der Erläuterung:</p> <p>„Zusätzliches nichtplanmäßiges Personal für die Mietenaufsicht auch für die Bezirksämter für Überprüfungen nach Mietrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Ahndung von Verstößen.“</p> <p>c) Ergänzung Stellenplan: 19,000 Beschäftigungspositionen Tarifbeschäftigte/r 19x E 10 in 2026/2027 19,000 Stellenvermerke</p>
---	-----	--	---	--

				(1014/0120 - Stelle/Beschäftigungsposition fällt mit Ablauf des 31.12.2027 weg.)
3	115	Kapitel 1240 Titel 54010 Dienstleistungen Ansatz 2026 18.360.000 Ansatz 2027 19.285.000 VE 2026 18.885.000 Davon fällig: 2027 18.695.000 2028 190.000 VE 2027 19.220.000	 + 1.000.000 + 500.000 + 500.000 Davon fällig: 2027: +500.000 2028: +/- 0 +/- 0	a) Zur Etablierung einer besseren Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) durch die Bezirke und eines in Berlin einheitlichen IT-Verfahrens für die Anzeige von Verdachtsfällen sind im Jahr 2026 die Mittel um 1,0 Mio. € und im Jahr 2027 die Mittel um 0,5 Mio. € zu erhöhen. Für die Beauftragung von Dienstleistern und Gutachten im Jahr 2026 sind die Verpflichtungsermächtigungen um 500.000 € zu erhöhen. Hieraus werden u.a. die notwendigen Sachmittel der Bezirke für das zusätzlich bereitgestellte Personal (Büroausstattung) sowie die mit der Verfolgung in Zusammenhang stehenden Mehrkosten finanziert (Beauftragung von Gutachten durch die Bezirke, erhebliche Mehrkosten für die Prozessverfolgung). Darüber hinaus soll eine einheitliche Anzeigeplattform zu § 5 Wirtschaftsstrafgesetz für Mietpreisüberhöhungen entwickelt werden, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, online die Anzeige von Verdachtsfällen bei den zuständigen Bezirksämtern zu melden.

				<p>b) Einfügung der Erläuterung nach den Ausführungen zu 7. „8. Für die Mehrkosten der Bezirke für die Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, die Beauftragung von Gutachten, die Absicherung der Prozessführungen und die Entwicklung eines einheitlichen IT-Verfahrens zur Anzeige von Verdachtsfällen u.a. sind für 2026 Ausgaben von 1.000.000 € und 2027 Ausgaben von 500.000 € sowie für 2026 Verpflichtungsermächtigungen von 500.000 € veranschlagt.“</p>
4	123	<p>Kapitel 1240 Titel 89367 Städtebauförderung „Sozialer Zusammenhalt“</p> <p>Ansatz 2026 21.200.000</p> <p>Ansatz 2027 21.100.000</p> <p>VE 2026 26.600.000 Davon fällig:</p> <p>2027 7.000.000 2028 8.400.000 2029 7.000.000 2030 4.200.000</p>	<p>+ 5.680.000</p> <p>+ 7.515.000</p> <p>+ 5.320.000 Davon fällig:</p> <p>2027 + 1.400.000 2028 +/- 0 2029 - 280.000 2030 - 840.000 2031 + 3.360.000 2032 + 1.680.000</p>	<p>a) Schrittweise Verdoppelung der Bundesmittel für die Städtebauförderung bis 2029, davon 2026 auf 1 Mrd. € und 2027 auf 1,2 Mrd. €. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Bundesmittel erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen). Insgesamt erhöht sich das Programmvolumen der Städtebauförderung 2026 um 21,8 Mio. € und 2027 um 51,8 Mio. € (überwiegend Verpflichtungsermächtigungen über 6 Jahre), davon im Programm Sozialer Zusammenhalt 2026 um 5,6 Mio. € und 2027 um 12,3 Mio. €.</p>

	<p>VE 2027 26.600.000</p> <p>Davon fällig</p> <p>2028 7.000.000</p> <p>2029 8.400.000</p> <p>2030 7.000.000</p> <p>2031 4.200.000</p>	<p>+ 11.685.000</p> <p>Davon fällig:</p> <p>2028 + 3.075.000</p> <p>2029 + 1.675.000</p> <p>2030 + 1.060.000</p> <p>2031 - 170.000</p> <p>2032 + 4.030.000</p> <p>2033 + 2.015.000</p>	<p>Mit der Erhöhung der Städtebauförderung soll der Verpflichtungsrahmen von bisher 5 Jahre auf 7 Jahre umgestellt werden. Seit 2024 hat der Bund den Verpflichtungsrahmen von 5 auf 7 Jahre verlängert. Zusätzlich soll die veranschlagte pauschale Kürzung auf rd. 80 % der bewilligten Altverpflichtungen durch haushaltneutrale Änderung der Ansatzkürzungen (neue Veranschlagung in 1240/89389) umgesetzt werden. Dies folgt dem Ziel, die Mittelausschöpfung zu verbessern.</p> <p>b) Die Erläuterung Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Das Programmvolumen für 2026 beträgt 33.600.000 €, dafür sind Ausgaben in Höhe von 1.680.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 31.920.000 € vorgesehen. Das Programmvolumen für 2027 beträgt 40.300.000 €, dafür sind Ausgaben in Höhe von 2.015.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38.285.000 € vorgesehen.“</p> <p>Die Erläuterung Absatz 6 Sätze 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:</p>
--	---	---	---

				<p>„Aufgrund eingegangener Verpflichtungen der Programme bis 2025 sind Ausgaben in 2026 in Höhe von 25.200.000 € und in 2027 in Höhe von 18.200.000 € erforderlich. In 2027 sind weitere Ausgaben von 8.400.000 € für die in 2026 einzugehenden Verpflichtungen erforderlich. Somit ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 ein Ansatz von 26.880.000 € und in 2027 von 28.615.000 €.“</p> <p>Die Erläuterung ab „Tatsächlich sind (...)“ bis „(...) Ausschöpfung erreicht werden“ wird gestrichen.</p>
5	125	<p>Kapitel 1240 Titel 89371 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen</p> <p>Ansatz 2026 8.000.000</p> <p>Ansatz 2027 7.900.000</p> <p>VE 2026 9.500.000</p> <p>VE 2027 9.500.000</p>	<p>+ 2.000.000</p> <p>+ 2.100.000</p> <p>+/- 0</p> <p>+/- 0</p>	<p>a) Die veranschlagte pauschale Kürzung auf rd. 80 % der bewilligten Altverpflichtungen soll durch haushaltneutrale Änderung der Ansatzkürzungen (neue Veranschlagung in 1240/89389) umgesetzt werden. Dies folgt dem Ziel, die Mittelausschöpfung zu verbessern.</p> <p>b) Die Erläuterung ab „Tatsächlich sind (...)“ bis „(...) Ausschöpfung erreicht werden“ wird gestrichen.</p>
6	126	<p>Kapitel 1240 Titel 89373 Städtebauförderung Nachhaltige Erneuerung</p>		<p>a) Schrittweise Verdoppelung der Bundesmittel für die Städtebauförderung bis 2029, davon 2026 auf 1 Mrd. € und</p>

	<p>Ansatz 2026 33.480.000</p> <p>Ansatz 2027 28.000.000</p> <p>VE 2026 42.750.000</p> <p>Davon fällig:</p> <p>2027 11.250.000</p> <p>2028 13.500.000</p> <p>2029 11.250.000</p> <p>2030 6.750.000</p> <p>VE 2027 42.750.000</p> <p>Davon fällig:</p> <p>2028 11.250.000</p> <p>2029 13.500.000</p> <p>2030 11.250.000</p> <p>2031 6.750.000</p>	<p>+ 8.855.000</p> <p>+ 10.530.000</p> <p>+ 9.215.000</p> <p>Davon fällig:</p> <p>2027 + 2.425.000</p> <p>2028 + 175.000</p> <p>2029 - 310.000</p> <p>2030 - 1.280.000</p> <p>2031 + 5.470.000</p> <p>2032 + 2.735.000</p> <p>+ 19.095.000</p> <p>Davon fällig:</p> <p>2028 + 5.025.000</p> <p>2029 + 2.775.000</p> <p>2030 + 1.770.000</p> <p>2031 - 240.000</p> <p>2032 + 6.510.000</p> <p>2033 + 3.255.000</p>	<p>2027 auf 1,2 Mrd. €. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Bundesmittel erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen). Insgesamt erhöht sich das Programmvolumen der Städtebauförderung 2026 um 21,8 Mio. € und 2027 um 51,8 Mio. € (überwiegend Verpflichtungsermächtigungen über 6 Jahre), davon im Programm Sozialer Zusammenhalt 2026 um 5,6 Mio. € und 2027 um 12,3 Mio. €.</p> <p>Mit der Erhöhung der Städtebauförderung soll der Verpflichtungsrahmen von bisher 5 Jahre auf 7 Jahre umgestellt werden. Seit 2024 hat der Bund den Verpflichtungsrahmen von 5 auf 7 Jahre verlängert.</p> <p>Zusätzlich soll die veranschlagte pauschale Kürzung auf rd. 80 % der bewilligten Altverpflichtungen durch haushaltneutrale Änderung der Ansatzkürzungen (neue Veranschlagung in 1240/89389) umgesetzt werden. Dies folgt dem Ziel, die Mittelausschöpfung zu verbessern.</p> <p>b) Die Erläuterung des Absatzes 5 wird wie folgt neu gefasst:</p>
--	---	---	---

				<p>„Das Programmvolumen für 2026 beträgt 54.700.000 €, dafür sind Ausgaben in Höhe von 2.735.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 51.965.000 € vorgesehen. Das Programmvolumen für 2027 beträgt 65.100.000 €, dafür sind Ausgaben in Höhe von 3.255.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 61.845.000 € vorgesehen.“</p> <p>Die Erläuterung Absatz 6 Sätze 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst: „Aufgrund eingegangener Verpflichtungen der Programme bis 2025 sind Ausgaben in 2026 in Höhe von 39.600.000 € und in 2027 in Höhe von 21.600.000 € erforderlich. In 2027 sind weitere Ausgaben von 13.675.000 € für die in 2026 einzugehenden Verpflichtungen erforderlich. Somit ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 ein Ansatz von 42.335.000 € und in 2027 von 38.530.000 €.“</p> <p>Die Erläuterung ab „Tatsächlich sind (...)“ bis „(...) Ausschöpfung erreicht werden“ wird gestrichen.</p>
7	127	Kapitel 1240 Titel 89374		a) Schrittweise Verdoppelung der Bundesmittel für die Städtebauförderung bis 2029, davon 2026 auf 1 Mrd. € und

	<p>Städtebauförderung Lebendige Zentren und Quartiere</p> <p>Ansatz 2026 36.000.000</p> <p>Ansatz 2027 35.900.000</p> <p>VE 2026 42.750.000 Davon fällig</p> <p>2027 11.250.000 2028 13.500.000 2029 11.250.000 2030 6.750.000</p> <p>VE 2027 42.750.000 Davon fällig</p> <p>2028: 11.250.000 2029: 13.500.000 2030: 11.250.000 2031: 6.750.000</p>	<p>+ 8.698.000</p> <p>+ 7.584.000</p> <p>+ 6.175.000 Davon fällig</p> <p>2027 + 1.625.000 2028 - 625.000 2029 - 950.000 2030 - 1.600.000 2031 + 5.150.000 2032 + 2.575.000</p> <p>+ 18.430.000 Davon fällig</p> <p>2028 + 4.850.000 2029 + 2.600.000 2030 + 1.630.000 2031 - 310.000 2032 + 6.440.000 2033 + 3.220.000</p>	<p>2027 auf 1,2 Mrd. €. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Bundesmittel erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen). Insgesamt erhöht sich das Programmvolumen der Städtebauförderung 2026 um 21,8 Mio. € und 2027 um 51,8 Mio. € (überwiegend Verpflichtungsermächtigungen über 6 Jahre), davon im Programm Sozialer Zusammenhalt 2026 um 5,6 Mio. € und 2027 um 12,3 Mio. €. Mit der Erhöhung der Städtebauförderung soll der Verpflichtungsrahmen von bisher 5 Jahre auf 7 Jahre umgestellt werden. Seit 2024 hat der Bund den Verpflichtungsrahmen von 5 auf 7 Jahre verlängert. Zusätzlich soll die veranschlagte pauschale Kürzung auf rd. 80 % der bewilligten Altverpflichtungen durch haushaltneutrale Änderung der Ansatzkürzungen (neue Veranschlagung in 1240/89389) umgesetzt werden. Dies folgt dem Ziel, die Mittelausschöpfung zu verbessern. Zur Ausfinanzierung der Programmvolumen stehen Ausgaben in 2026 von 627.000 € und in 2027 von</p>
--	---	--	--

				<p>4.111.000 € aus dem Sondervermögen im Kapitel 2980 zur Verfügung.</p> <p>b) Die Erläuterung zu Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Das Programmvolumen für 2026 beträgt 51.500.000 €, dafür sind Ausgaben in Höhe von 2.575.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 48.925.000 € vorgesehen. Das Programmvolumen für 2027 beträgt 64.400.000 €, dafür sind Ausgaben in Höhe von 3.220.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 61.180.000 € vorgesehen.“</p> <p>Die Erläuterung des Absatz 6 Sätze 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst: „Aufgrund eingegangener Verpflichtungen der Programme bis 2025 sind Ausgaben in 2026 in Höhe von 42.750.000 € und in 2027 in Höhe von 31.500.000 € erforderlich. In 2027 sind weitere Ausgaben von 12.875.000 € für die in 2026 einzugehenden Verpflichtungen erforderlich. Somit ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 ein Ansatz von 45.325.000 € und in 2027 von 47.595.000 €.“</p>
--	--	--	--	---

				Die Erläuterung ab „Tatsächlich sind (...)“ bis „(...) Ausschöpfung erreicht werden“ wird gestrichen.
8	128	Kapitel 1240 Titel 89375 Europa im Quartier Ansatz 2026 28.870.000 Ansatz 2027 32.238.000 VE 2026 35.500.000 VE 2027 15.700.000	 + 7.230.000 + 8.200.000 +/- 0 +/- 0	a) Die veranschlagte pauschale Kürzung auf rd. 80 % der bewilligten Altverpflichtungen soll durch haushaltneutrale Änderung der Ansatzkürzungen (neue Veranschlagung in 1240/89389) umgesetzt werden. Dies folgt dem Ziel, die Mittelausschöpfung zu verbessern. b) Die Erläuterung Absatz 6 Satz 4 des Erläuterungstextes wird wie folgt neu gefasst: „Tatsächlich sind aufgrund eines derzeit geringer eingeschätzten Mittelabflusses in 2026 Ausgaben von 36.100.000 € und 2027 Ausgaben von 40.438.000 € veranschlagt.“
9	130	Kapitel 1240 Titel 89389 (neu) Anteiliger Handlungsbedarf bei sonstigen Investitionen Ansatz 2026 - Ansatz 2027 -	 - 32.000.000 - 32.000.000	a) Die bisher veranschlagten Ansätze bei den Titeln 89367, 89371, 89373, 89374 und 89375 wurden durch pauschale Kürzungen von zusammen jährlich 32 Mio. € reduziert und enthalten somit nur rd. 80 % der bewilligten Altverpflichtungen.

				<p>Die Inanspruchnahme der Bundesmittel in voller Höhe erfordert von den Ländern eine vollständige Mittelbindung bis jeweils zum 31.12. des Programmjahres. Es dürfen daher jährlich Finanzierungszusagen zu 100 % erteilt werden.</p> <p>Die bisherige Umsetzung der Ansatzkürzungen führt zu erheblichen Problemen in der Haushaltswirtschaft und steht dem Ziel, die Mittelausschöpfung zu verbessern, entgegen. Eine mögliche Lösung der haushaltswirtschaftlichen Probleme könnte die haushaltsneutrale Änderung der Ansatzkürzungen sein, d.h. die Ansatzkürzungen werden in dem neuen Titel 89389 haushaltneutral gebündelt.</p> <p>In dem Zuge erhöhen sich die Titel 89367, 89371, 89373, 89374 und 89375 wieder auf die vollen Ansätze.</p> <p>b) Einfügung der Erläuterung: „Zur Gegenfinanzierung der haushaltsneutralen Ansatzerhöhungen bei den Titeln 89367, 89371, 89373, 89374 und 89375 werden die regelmäßigen Minderausgaben hier dargestellt.“</p>
--	--	--	--	--

10	253	Kapitel 1295 Titel 86341 Darlehen für die Wohnungsbauförderung Ansatz 2026: 1.085.339.000 Ansatz 2027: 1.383.469.000 VE 2026: 875.255.000 VE 2027: 875.255.000	 +/- 0 +/- 0 +/- 0 +/- 0	a) Zur zeitgerechten Auszahlung aus bestehenden Förderverträgen der Wohnraumförderung (Altverpflichtungen) wird die qualifizierte Sperre in eine einfache Sperre umgewandelt. b) Anpassung der Erläuterung: Der Satz „Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses“ wird gestrichen.
----	-----	--	--	--

*Hinweis: Verbindliche Erläuterungen und Haushaltsvermerke wie Sperrvermerke und qualifizierte Sperrvermerke werden Bestandteil des Haushaltsplans und haben Teil an der Rechtskraft des Haushaltsgesetzes.